



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

**Nur elektronisch**

- An
- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Bezirksämter
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

V M 2

Frau Fischer

Tel. +49 30 90139-3346

abau@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

25. August 2023

Nachrichtlich:

Über die jeweilige Fachverwaltung an:

- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Krankenhausbetriebe
- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Rundschreiben SenStadt VM Nr. 03/2023**

**Öffentliche Auftragsvergabe**

**hier: Auftragswertberechnung für Planungsleistungen**

Die „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen“ ist am 24.08.2023 in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23.08.2023).

Mit diesem Rundschreiben wird über die Auswirkungen der Änderung der Auftragswertberechnung für Planungsleistungen informiert.

**I. Aufhebungen der Sonderregelung in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen**

In Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland werden die Sonderregelungen in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV sowie die entsprechenden Regelungen in der SektVO und der VSVgV aufgehoben.

Die Aufhebung dient der Klarstellung, dass für Planungsleistungen grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen gelten. Auch für Planungsleistungen ist § 3 Abs. 7 S. 1 VgV zu beachten und in den Fällen, in denen die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, der Wert aller Lose zugrunde zu legen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16.06.2023 der Verordnung zugestimmt und gleichzeitig im Wege der Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, den Ländern klarstellende Erläuterungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen EU-Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV sowie der entsprechenden Normen in der SektVO und der VSVgV zu begrenzen. Die klarstellenden Erläuterungen finden sie hier: [BMWK - Klarstellende Erläuterungen zur Auftragswertberechnung vor der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen](#)

## **II. Änderung der ABau**

Im ABau Formular **IV 103** (Ermittlung des Auftragswerts) wurde unter Punkt 2.2 der entsprechende Absatz zu § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV ersatzlos gestrichen.

### **Verteilerhinweis**

Dieses Rundschreiben wird den obersten Landesbehörden und den Bezirksämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen. Darüber hinaus wird das Rundschreiben unter <https://www.berlin.de/sen/sbw/service/rundschreiben/vergabe-und-vertragswesen-abau/> eingestellt und durch den Newsletter des RS-Bau bekannt gegeben. Die Anmeldung zum Newsletter ist über <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/mailman/listinfo/cgi/rs-bau> möglich.

Im Auftrag  
Pohlmann